



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Fragestunde der Landratssitzung vom 13. November 2014

Datum: 11. November 2014

Nummer: 2014-374

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/374

Kanton Basel-Landschaft

Landeskanzlei

Fragestunde der Landratssitzung vom 13. November 2014

vom 11. November 2014

1. Julia Gosteli und Christoph Frommherz, Grüne: Umsetzung des Raumplanungsgesetzes

Beantwortet durch Bau- und Umweltschutzdirektion

Fragen:

1. Von welchem Wachstum an Bevölkerung, Beschäftigten und Wohnfläche pro Person geht der Kanton Baselland zur Ermittlung seines Bauzonenbedarfes aus?

Im Rahmen der Anpassung des Kantonalen Raumentwicklungskonzeptes (KORE) und des Richtplanes ist das ARP gegenwärtig daran, die Grundlagendaten zu erheben und den Flächenbedarf für Wohnbevölkerung und Beschäftigte im Kanton für die kommenden 20 Jahre festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass das Wachstum beträchtlich sein wird und einen entsprechenden Flächenbedarf auslösen wird. Die Details dazu wird der Regierungsrat in der Landratsvorlage zum neuen Richtplan im Herbst 2015 vorlegen.

2. Sind dabei die neueren Entwicklungen berücksichtigt?

Es ist nicht ersichtlich, was mit ‚neueren Entwicklungen‘ gemeint ist. Sollte damit die Auswirkung der Umsetzung ‚Masseneinwanderung‘ oder ‚Ecopop‘ gemeint sein, so fehlen für die Umsetzung auf Stufe Raumkonzept konkrete Zahlen bzw. das Ergebnis der Volksabstimmung. Eine Berücksichtigung solcher Vorgaben ist deshalb offensichtlich bisher nicht möglich.

3. Wie können Anreize geschaffen werden, um den individuellen Flächenverbrauch zu reduzieren?

Raumplanerische Instrumente zur Reduktion des individuellen Flächenverbrauchs gibt es nicht. Hier spielen die Marktkräfte zwischen Angebot an verfügbarer Fläche, Preis und Nachfrage.

Es ist davon auszugehen, dass die Immobilienpreise in den kommenden Jahren im Kanton moderat ansteigen werden, weil einerseits die verfügbaren Flächen kleiner werden, andererseits die Baukosten steigen werden. Ob dies zu einem geringeren Pro-Kopf-Verbrauch von Bauzonenfläche führen wird, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Untersuchungen aus der Stadt Basel zeigen aber eine geringfügig rückläufige Tendenz in den letzten beiden Jahren.

4. Ist sich der Regierungsrat der Verknüpfung der beiden Gesetzgebungen Raumplanung und Energie bewusst und wie will er die daraus entstehenden Synergien für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons Basellandschaft nutzen?

Der Regierungsrat ist sich der engen Verflechtung zwischen Bodennutzung / Raumplanung und Energiepolitik sehr bewusst. Im neuen Kantonalen Richtplan wird dieses Thema in einem separaten Kapitel behandelt werden. Insbesondere werden darin Vorgaben für die Abwägung zwischen einer nachhaltigen Energieversorgung und landschaftlichen oder denkmalpflegerischen Aspekte zu definieren sein.

2. Michael Hermann, FDP: Goldinitiative

Beantwortet durch Finanz- und Kirchendirektion

Fragen:

1. Wie viel Geld hat der Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren aus den Gewinnausschüttungen der SNB erhalten?

In Mio. CHF	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Ausschüttung	51.21	46.43	46.26	58.62	58.46	58.20	57.92	23.06	23.16	0.0

2. Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen der Gold-Initiative ein?

Betreffend Auswirkungen der Goldinitiative teilt der Regierungsrat die Beurteilung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (<http://www.fdk-cdf.ch/>). Die wesentlichen Punkte sind:

- Die SNB hat den gesetzlichen Auftrag, die Preisstabilität zu gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 1 NBG). Die Erfüllung dieses Auftrags, den die SNB in der Vergangenheit mit Erfolg erfüllt hat, würde bei Annahme der Initiative in hohem Ausmass erschwert.
- Für die Wertbeständigkeit des Frankens ist das Vertrauen entscheidend, welches die SNB mit einer klaren und transparenten Geld- und Währungspolitik und der Glaubwürdigkeit ihrer Handlungsfähigkeit schafft. Diese würde durch einen steigenden und hohen, unverkäuflichen Goldanteil untergraben. Die aktuelle Mindestkurspolitik gegenüber dem Euro sowie Massnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität könnten von der SNB nicht mehr mit derselben Entschiedenheit und Glaubwürdigkeit durchgesetzt werden. Arbeitsplätze des Werkplatzes und des Finanzplatzes könnten gefährdet werden.
- Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SNB haben einen entscheidenden Anteil daran, dass der Franken seit Jahrzehnten eine der wertstabilsten Währungen der Welt ist. Die Initiative gefährdet diesen währungs- und geldpolitischen Erfolg und zwingt der SNB ein Klumpenrisiko auf. Wenn die Entwicklung des Goldpreises der letzten Jahre etwas zeigt, dann dass dieses Edelmetall kein Garant für Wertstabilität ist. Sie läuft der verantwortungsbewussten und umsichtigen Anlage- und Geschäftspolitik der SNB zuwider.
- Gewinnerzielung und -ausschüttungen der SNB gehören nicht zu deren Zweck und Auftrag. Dennoch ist es unerfreulich, wenn sie wie für das Geschäftsjahr 2013 ausbleiben. Wenn allein der derzeitige Goldanteil von etwas über 7 Prozent einen Bewertungsverlust von CHF 15 Mrd. verursacht, hätte ein Goldanteil von 20 Prozent ein noch grösseres Loch in der Gewinnausschüttungsreserve aufgerissen. Es würde noch viel länger dauern, bis an eine Wiederaufnahme der Ausschüttungen zu denken wäre. Gold wirft keine Rendite ab und allfällige Buchgewinne dürften nicht realisiert werden. Die Gewinnausschüttungen an die Kantone wären zusätzlich gefährdet. Die ausbleibende Gewinnausschüttung der SNB an die Kantone 2014 zeigt, dass dies den Druck auf Steuererhöhungen, Leistungsabbau und/oder Neuverschuldung der Kantone erhöht.

3. Falls die Gewinnausschüttungen ausbleiben oder kleiner werden – was würde dies für die kantonalen Finanzen bedeuten?

Der aktuelle Finanzplan 2015-2018 (LRV 2014/330) sieht für die Planjahre 2016-2018 Ertragsüberschüsse von CHF 19 Mio., CHF 96 Mio. resp. 144 Mio. vor. Im Jahr 2018 ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% eingeplant. Im Finanzplan ist über alle Jahre die volle Gewinnausschüttung von CHF 23.2 Mio. eingestellt. Würde die Gewinnausschüttung vollständig wegfallen, würden sich die prognostizierten Finanzplansaldi entsprechend auf CHF – 4 Mio., CHF 73 Mio. resp. 121 Mio. reduzieren. Der Selbstfinanzierungsgrad im Jahr 2018 würde von 100% auf 89% sinken.

4. Welche Massnahmen wären nötig, um diese Ausfälle zu kompensieren?

Im aktuellen Finanzplan 2015-2018 (LRV 2014/330) sind Optimierungsmassnahmen im Umfang von CHF 60 Mio. eingestellt. Diese Entlastungen sind erforderlich, damit die Zielsetzung des Selbstfinanzierungsgrades von 100% im Jahr 2018 erreicht werden kann. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Aufträge an die Direktionen im Hinblick auf den Planungsprozess 2015 bereits erteilt. Würde die Gewinnausschüttung vollständig wegfallen, so würde sich der Bedarf an Optimierungsmassnahmen von CHF 60 Mio. auf CHF 83 Mio. erhöhen.

3. Marianne Hollinger, FDP: Reinigung H18

Entlang der Einfahrt auf die H18 in Aesch und anderswo finden sich immer wieder Verunreinigungen, Abfälle, welche dort illegal „fliegend“ entsorgt werden. Es versteht sich von selbst, dass das einen denkbar schlechten Eindruck hinterlässt.

Auf Anfrage bei der NSNW wurde die erstaunliche Aussage gemacht, dass man sich dieser Problematik wohl bewusst sei. Aber aufgrund von Sparmassnahmen des Kantons seien die Reinigungsarbeiten auf 1 x pro Quartal gekürzt worden.

Beantwortet durch Bau- und Umweltschutzdirektion

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Reinigung entlang der Autobahn nur noch einmal pro Quartal durchgeführt wird?

Ja, im Rahmen des Entlastungspaketes wurde die Reinigung entlang der kantonalen Hochleistungsstrassen von 12-mal pro Jahr auf 4-mal pro Jahr reduziert.

2. Gibt es ein Konzept für spontane zwischenzeitliche Reinigungseinsätze bei Bedarf?

Nein. Die Leistungsvereinbarung mit der NSNW AG lässt keinen Spielraum zu. Es wird versucht, die vier Reinigungen pro Jahr optimal einzusetzen. Littering ist ein wachsendes Problem, welches durch die Sorglosigkeit einiger Strassenbenutzer und Strassenbenutzerinnen zu finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand führt. (Die Rückkehr zur monatlichen Reinigung wäre die Aufhebung des Entlastungspaketes in diesem Punkt.)

3. Wenn ja, gibt es eine Stelle, welcher Verunreinigungen durch Abfall entlang der Autobahn gemeldet werden können?

Eine Abfallhotline ist nicht vorgesehen. Sie macht keinen Sinn, weil keine spontanen zwischenzeitlichen Reinigungseinsätze vorgesehen sind.

4. Christine Koch, SP: Eidgenössisches Raumplanungsgesetz

Im Frühling dieses Jahres hat das Schweizer Volk die Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes deutlich angenommen. Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem die verpflichtende Einführung einer Mehrwertabgabe in den Kantonen. Dabei ist den Kantonen, welche die Detailgesetzgebung erarbeiten müssen, ein Mindestsatz von 20% vorgeschrieben.

Damit ist für die Gemeinden einerseits, wie auch für potenzielle Investoren eine schwierige Situation entstanden. Das aktuelle kantonale Raumplanungsgesetz kennt keine Mehrwertabgabe. Die Verpflichtung, dass in absehbarer Zukunft eine solche Mehrwertabgabe kommen muss, dürfte jedoch in den Gemeinden die Bewilligung von Zonenplanänderungen und Quartierplänen erheblich behindern, wenn nicht gar verunmöglichen, da kaum zu erwarten ist, dass der Souverän etwas gratis aufwerten wird, wenn er weiss, dass in absehbarer Zukunft für die gleiche Aktion unter Umständen signifikante Abgaben zu erwarten sind. Die klammen Kassen der Gemeinden dürften dies noch verstärken.

Eine möglichst schnelle Umsetzung der eidgenössischen Vorgaben dürfte deshalb im Interesse der Gemeinden, aber auch der Investoren sein, welche unbedingt Planungssicherheit brauchen.

Beantwortet durch Bau- und Umweltschutzdirektion

Fragen:

1. Wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung der im Raumplanungsgesetz verpflichtend verlangten Mehrwertabgabe im Kanton aus?

Der Regierungsrat hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der auch bereits das interne Mitberichtsverfahren durchlaufen hat. Es ist damit zu rechnen, dass der Landrat nach der Durchführung des externen Vernehmlassungsverfahrens noch im Verlauf des Jahres 2015 über die neue Gesetzgebung wird beraten und Beschluss fassen können.

2. Ist die Regierung bereit zur Schaffung von Planungssicherheit von Gemeinden und Investoren diesen Aspekt im Rahmen einer wesentlich schnelleren Teilrevision des Raumplanungsgesetzes abzuhandeln und nicht auf in die geplante Totalrevision zu warten (siehe auch entsprechende Forderung im Motion von Rolf Richterich (213/238).

Es wurde ausserhalb des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes („RBG“) ein eigenständiges Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten erarbeitet, das auch unabhängig von anderen anstehenden Teilrevisionen des RBG vom Parlament behandelt werden kann.

3. Gibt es eine Möglichkeit für die Übergangsphase eine Regelung zu finden, welche die Interessen von Gemeinden und Investoren, sowie den Willen des Volkes in der Übergangszeit berücksichtigt?

Eine Übergangslösung erübrigt sich allein aufgrund des dargelegten Zeitplans. Formell braucht es auf jeden Fall ein Gesetz im formellen Sinn, d.h. eine andere Übergangslösung wäre gar nicht machbar.

5. Klaus Kirchmayr, Grüne: Pendlerabzüge

Im Zuge der Abstimmung über FABI vom 9. Februar 2014 wurden durch die Medien einige Fälle öffentlich, in denen Pendlerabzüge in nicht nachvollziehbaren Höhen geltend gemacht wurden. Auch wurden Stimmen laut, die das Instrument des Pendlerabzugs als unnötige Förderung der Mobilität grundsätzlich kritisierten.

Um eine vertiefte Diskussion über die zukünftige Gestaltung des Abzugs auf der Basis von bestätigten Zahlen führen zu können, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Beantwortet durch Finanz- und Kirchendirektion

Fragen:

1. Wie hoch waren die jeweils höchsten Pendlerabzüge der letzten 5 Jahre im Kanton BL?

In den Steuerjahren 2009 bis 2013 betrug der jeweils höchste Fahrkostenabzug von im Baselbiet wohnhaften Personen zwischen 33'264 Franken und 38'064 Franken.

Pendlerabzüge „in nicht nachvollziehbarer Höhe“ werden im Übrigen im Kanton Basel-Landschaft nicht anerkannt. Fahrkosten stellen Gestehungskosten für Erwerbseinkommen dar, d.h. sie stehen in direktem Zusammenhang mit steuerbarem Einkommen und werden als zu dessen Erzielung angesehen. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens werden die geltend gemachten Fahrkosten überprüft.

2. Viele Steuerpflichtige ziehen in ihren Steuererklärungen die Kosten für das Umweltschutz-Abo ab. Wie hoch sind die über diesen Betrag hinaus gehenden Pendlerabzüge im Kanton?

Am häufigsten ist das U-Abo 2. Klasse für Personen, die zwischen 26 und 65 Jahre alt sind. Die abzugsfähigen Kosten für dieses U-Abo betrugen im ausgewerteten Jahr 2012 858 Franken. Bei den definitiv veranlagten Personen liegt der Fahrkostenabzug in rund 25'500 Fällen über dem Betrag von 858 Franken, was einem Abzugsvolumen von rund 107 Millionen Franken entspricht.

3. Welche Steuereinnahmen entgehen dem Kanton durch den Pendlerabzug total, bzw. durch den über das U-Abo hinausgehenden Pendlerabzug?

Würde in verfassungswidriger Weise der gesamte Fahrkostenabzug gestrichen, ergäbe sich ein Volumen von gegen 195 Millionen Franken. Bei einem Grenzsteuersatz von 15 % würde daraus ein Mehrertrag bei der Einkommenssteuer von gut 29 Millionen Franken für Kanton und Gemeinde resultieren. Rein statisch betrachtet ergäben die 107 Millionen Franken an über das U-Abo hinaus gehenden Fahrkosten einen Mehrertrag bei der Einkommenssteuer von 16 Millionen Franken; auch diese Beschränkung wäre verfassungsrechtlich höchst bedenklich!

Hier ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bundessteuer der neue Maximalabzug bei 3'000 Franken angesetzt ist. Dieser entspricht übrigens nicht einmal den Kosten eines Generalabonnements 2. Klasse.